



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Kollektenfonds „Umweltarbeit“

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 05.03.2026 auf der Grundlage von § 3 Nummer 7 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. August 2010 (ABl. S. 294) folgende Richtlinie beschlossen:

I. Verwendungszweck

Mit der Kollekte „Umweltarbeit“ soll der Bedeutung von kirchlicher Umweltarbeit in den Kirchengemeinden und -kreisen konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Umweltarbeit“ werden Projekte und Maßnahmen aus dem Bereich ökologische Nachhaltigkeit, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gefördert, welche von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Schulen, kirchlicher Jugendarbeit oder christliche Umweltgruppen geplant und durchgeführt werden. Dies können Projekte, wie z.B. die Umgestaltung von Gärten oder Friedhöfen, oder die Ertüchtigung von Gebäuden und Flächen für den Arten- und Vogelschutz. Ebenso können Aktionen oder Gemeindeveranstaltungen, die im Zeichen der Schöpfungsverantwortung stattfinden unterstützt werden.

Artenverlust, Bodendegradation oder Wetterextreme machen deutlich, dass eine umfassende Bewahrung, Heilung und Versöhnung mit der Schöpfung sowie eine gerechte Verteilung der Lebensressourcen für alle Geschöpfe notwendig ist. Als Kirche sind wir hier herausgefordert. Das Bewusstsein für unseren Schöpfungsauftrag und der Willen zum notwendigen Handeln ist in den Gemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen soll durch die Mittel aus der Kollekte Umweltarbeit unterstützt werden.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
 - a) Gemeindeveranstaltungen u. Gottesdienste im Rahmen der Schöpfungszeit
 - b) Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen zu den Themen ökologische Nachhaltigkeit, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, insbesondere: Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität auf kirchlichen Grundstücken und Gebäuden, Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten Landnutzung kirchlicher Grundstücke, Umweltbildungsvorhaben, die schöpfungstheologische Fragestellungen aufgreifen, den Austausch und die Vermittlung von Wissen und Erfahrungen zu Umwelt und Natur ermöglichen bzw. fördern oder Vorhaben und Maßnahmen, die ein umweltgerechtes Verhalten vermitteln bzw. naturschutzbezogene Fragestellungen aufgreifen,
 - c) Teilnahme an Fortbildungen in den unter a) genannten Themen
 - d) Ausstellungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Schöpfungsbewahrung, kirchliche Umweltarbeit und Klimaschutz
 - e) Ermöglichung der Teilnahme an Tagungen mit Bezug zu den Themen der Schöpfungsbewahrung
 - f) Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Kompetenzen in Fragen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes

- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon stattgefunden haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat einer Defizitfinanzierung bereits stattgefundenen Projekte zustimmen.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind an den Fachbereich Frieden/ Umweltarbeit im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu richten.

Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr in der Regel über das Onlineformular zur Beantragung von Fördermitteln auf der Internetseite des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM erfolgen. Ergänzungen sind dort oder formlos per E-Mail möglich. In der Regel wird zweimal im Kalenderjahr durch den Beirat „Frieden/Umweltarbeit“ der EKM über die Mittelvergabe entschieden.

- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mitgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (4) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Friedensarbeit der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 1.000 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte für Frieden/Umweltarbeit der EKM gemeinsam mit einer weiteren Referentin oder Referenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel beschließen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Über die Entscheidung ist die antragstellende Person schriftlich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Die Mittel werden in der Regel nach erfolgter Abrechnung ausgezahlt. Sollten sie vor Maßnahmenbeginn benötigt werden, können sie auf Grundlage einer formlosen Begründung angewiesen werden. Die Mittel stehen frühestens acht (8) Wochen vor Maßnahmenbeginn bereit. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (2) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Ergibt sich aus der Abrechnung der geförderten Maßnahme ein Rückforderungsbetrag von unter 10 Euro (Kleinbetragsgrenze), muss dieser nicht zurückgezahlt werden.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft.